

Informationen zur Tierzahlmeldung 2016

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2016:

- 1. Meldeweg**
- 2. Meldepflicht**
- 3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung**
- 4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler**
- 5. Zusatzinformationen**

1. Meldeweg

Der schnellste und sicherste Weg, die Tierzahlmeldung abzugeben, ist die Meldung per Internet. Voraussetzung dafür ist die Betriebsregistriernummer und die HIT-PIN.

Der Zugang für die **Online-Meldung** erfolgt ab dem 04.01.2016 über die Internetadresse: www.tierzahlenmeldung-nrw.de; Sie können sich mit Ihrer Registriernummer und der PIN anmelden.

Sollten Sie nicht oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sein, können Sie über die entsprechende Schaltfläche auf der Startseite der Online-Meldung eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postwege zugestellt.

Die Tierzahlmeldung kann auch mit dem beigefügten Meldebogen erfolgen. Dieser ist an die Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse (die Adresse ist auf dem Meldebogen 2016 vorgegeben) zu senden.

2. Meldepflicht

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen sowie die aus der HIT-Datenbank ermittelte Anzahl von Rindern.

Unerheblich ist, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Hobbyhaltung) die Tiere gehalten werden, da grundsätzlich jedes Tier an einer Tierseuche erkranken kann und für diesen Fall die Kenntnis vom Standort dieses Tieres unerlässlich für die unverzügliche und effektive Tierseuchenbekämpfung ist.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Teile der Versorgung (Füttern, Misten...) durch die Eigentümer selbst übernommen werden.

Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2016**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2016 **online** oder schriftlich abzugeben.

Über die Meldung zum 01.01.2016 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2016** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2016** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2016 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich bis zum 29.02.2016 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2016 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel - besteht dann nicht.

3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen, Untersuchungen, etc.) entfällt.

4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler

a) Geflügelhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Jahres gehalten wird, maximal besetzte Stallkapazität).

Freilandhaltung: Nach der Geflügelpestverordnung besteht die Verpflichtung, mitzuteilen, ob Geflügel im Freien gehalten wird. Bei Freilandhaltung kreuzen Sie bitte unbedingt das im Meldebogen vorgesehene Kästchen an, auch wenn die Tiere nur zeitweise im Freien gehalten werden.

Aufzuchttiere:

Aufzuchttiere sind Tiere, die eingestallt und gehalten werden, um sie an andere Betriebe zur weiteren Haltung bzw. Mast abzugeben.

Tiere, die bis zum Mastende gehalten werden, zählen nicht zur Aufzucht und sind daher unter Puten – Gänse – Enten einzutragen.

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

b) Geflügelhändler

Betriebe, die eine Zulassung als Viehhandelsunternehmen nach § 12 der Viehverkehrsverordnung haben und im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd halten, müssen den Höchstbesatz – je Standort - jeder Geflügelart melden und auf dem Meldebogen „Viehhandelsunternehmen gem. § 12 VVVO“ ankreuzen.

Bei der Berechnung der Beiträge wird lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragsatz herangezogen.

5. Zusatzinformationen

Schweine-, Schaf-, und Ziegenhalter:

Die von Ihnen zu diesen Tierarten an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

Schweinehalter :

Freilandhaltung

Bei Freilandhaltung kreuzen Sie bitte unbedingt das im Meldebogen vorgesehene Kästchen an, auch wenn die Tiere nur zeitweise im Freien gehalten werden. Die Kenntnis von dieser besonderen Haltungsform ist relevant für den Fall des Eintritts einer Tierseuche.

Beitragsbonus

In Schweinebeständen mit 63 und mehr Tieren wird ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag gewährt, wenn der Tierhalter sich bis zum 31.01.2016 verpflichtet, die entsprechenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen.

Die Bedingungen für den Bonus sind im Internet auf der Homepage der Tierseuchenkasse nachzulesen oder direkt bei der Tierseuchenkasse zu erfragen.

Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse NRW